

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 012 029  
Studiengang: Schiffs- und Anlagentechnik, B.Eng.  
Hochschule: Hochschule Flensburg  
Studienort/e: Flensburg  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2021 - 31.08.2029

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: In den Diploma Supplements müssen unter 4.2 „Programme learning outcomes“ explizit die Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte beschrieben werden. Unter 5.2 „Access to regulated profession“ müssen die durch das Studium erworbenen berufsrechtlichen Befugnisse ausgewiesen werden. Im Diploma Supplement SAT muss die neue Studienrichtung IAB ergänzt werden. (§ 11 i.V. mit § 6 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 2: Die Hochschule muss nachweisen, dass die Verlegung des zweiten Praxissemesters vor die Anfertigung der Abschlussarbeit wie geplant umgesetzt wurde. (§ 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 3: Die auflagenfreie Bestätigung der Konformität des Studiengangs mit den berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie ist nachzuweisen. (§ 11 i.V. mit § 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 4: Die Modulhandbücher müssen inhaltlich überarbeitet und damit aussagekräftiger sowie fehlerfrei formuliert werden. Die angegebene Literatur muss angemessen und aktuell sein. Zudem müssen die Modulhandbücher für Studierende und Studieninteressierte frei zu gänglich sein. (§ 12 Abs. 1 u. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 5: Die Kooperationen zwischen Hochschule und nichthochschulischen Einrichtungen müssen in geeigneter Form vertraglich geregelt werden (§§ 9 u. 19 Studienakkreditierungsverordnung SH).

Auflage 6: In der Außendarstellung und in allen für den Studiengang relevanten Unterlagen darf weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden, der Studiengang werde (auch) in dualen Varianten / Studienmodellen angeboten. (§ 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH (Begründung))

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind teilweise erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

**Zu Auflage 1 - Diploma Supplement (§ 11 i.V. mit § 6 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)**

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule eine überarbeitete Fassung des Diploma Supplements eingereicht. Unter 4.2 „Programme learning outcomes“ werden nun explizit die Qualifikationsziele beschrieben. Außerdem wurde ebenda die neue Studienrichtung IAB (Industrie- und Anlagenbetriebstechnik) ergänzt. Unter 5.2 „Access to regulated profession“ werden die durch das Studium erwerbbaren berufsrechtlichen Befugnisse ausgewiesen.

Damit ist Auflage 1 erfüllt.

**Zu Auflage 2 - Curriculum (Praxissemester) (§ 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)**

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule die Prüfungs- und Studienordnung inklusive der Praxissemesterordnung überarbeitet. Das zweite Praxissemester liegt nun vor der Anfertigung der Abschlussarbeit.

Damit ist Auflage 2 erfüllt.

**Zu Auflage 3 - Konformität mit berufsrechtlichen Voraussetzungen (§ 11 i.V. mit § 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)**

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule die auflagenfreie Bestätigung der Konformität des Studiengangs mit den berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie eingereicht.

Damit ist Auflage 3 erfüllt.

**Zu Auflage 4 - Modulhandbuch (§ 12 Abs. 1 u. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH)**

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule das Modulhandbuch nach den Vorgaben des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie im Rahmen der berufsrechtlichen Zulassung überarbeitet (vgl. S. 3 der Meldung zur Auflagenerfüllung, Dokument „meldung-hsfl-zu-ar-aulagen-sat-und-sn1-20240124.pdf“). Das überarbeitete Modulhandbuch ist nun auch auf der Webseite zugänglich (<https://hs-flensburg.de/studium/bachelor/sat>, zuletzt abgerufen am 14.11.2025).

Damit ist Auflage 4 erfüllt.

**Zu Auflage 5 - Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§§ 9 u. 19 Studienakkreditierungsverordnung SH)**

Auflage 5 ist nicht erfüllt.

Die Hochschule erläutert hinsichtlich der nicht vorgelegten Kooperationsverträge mit verschiedenen Werften:

„Deren Regelungen erstrecken sich auf rein organisatorische Fragestellungen zur zeitlichen Koordination von Studium und Ausbildung im Unternehmen. Es werden Zeiträume definiert, in denen diese Studierende das Studium quasi unterbrechen, um im Betrieb die Ausbildung voran zu treiben. Im weiteren wird typischerweise definiert, dass diese Studierenden ihr Berufspraktikum und ihre Abschlussarbeit in ihrem Betrieb durchführen. Während der Unterbrechung sind diese Studierenden weiterhin Studierende der HS Flensburg, um z.B. an Prüfungen teilnehmen zu können. Es gibt überhaupt keine wechselseitigen Einflüsse zu den Studien- oder Ausbildungsinhalten. Das heißt, diese Studierenden sind von den anderen ‚regulären‘ Studierenden nicht zu unterscheiden. Es existieren keine gesonderten Regelungen hinsichtlich Studium und Prüfung. Das Studium ist also ausbildungsbegleitend wie auf der Homepage dargestellt.“ (vgl. S. 3 der Meldung zur Auflagenerfüllung, Dokument „meldung-hsfl-zu-ar-auflagen-sat-und-snl-20240124.pdf“)

Auf der Webseite der Hochschule wird das Studium jedoch unter der Überschrift „Ausbildungsintegrierendes Studium“ geführt (vgl. <https://hs-flensburg.de/studieninteressierte/duales-studium>, abgerufen am 14.11.2025). Es wird explizit die Möglichkeit des „Studiums in Kooperation mit den jeweiligen Unternehmen“ beworben (ebd.). Auf der Webseite werden zudem einige wenige konkrete Werften genannt, mit denen die Hochschule zusammenarbeitet. Die Hochschule wirbt damit, dass Studium und Ausbildung zeitlich aufeinander abgestimmt sind und es sind auch nach Aussage der Stellungnahme mit dem Berufspraktikum und der Abschlussarbeit Module vorgesehen, die im Partnerbetrieb absolviert werden. Die Hochschule äußert sich in ihrer Stellungnahme zur Auflagenerfüllung nicht konkret, welche Kooperationsverträge vorhanden sind und begründet vor dem Hintergrund der Angaben auf ihrer Webseite nicht schlüssig, weshalb keine Kooperationsverträge vorgelegt wurden.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.

Hinweis: Die Hochschule kündigt eine Kooperation mit der Fachschule für Seefahrt (FSS) / Flensburg insbesondere zur gegenseitigen Nutzung von sächlichen Ressourcen an (vgl. S. 3 der Meldung zur Auflagenerfüllung, Dokument „meldung-hsfl-zu-ar-auflagen-sat-und-snl-20240124.pdf“). Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine wesentliche Änderungen handeln würde, die gemäß § 28 Studienakkreditierungsverordnung SH anzugeben ist. Der unterzeichnete Kooperationsvertrag kann auch bereits im Rahmen dieser Auflagenerfüllung vorgelegt werden.

#### **Zu Auflage 6 - Studienformen (dual) (§ 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH (Begründung))**

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule ihre Webseite und die relevanten Studiengangsdokumente überarbeitet und bewirbt den Studiengang nun nicht mehr mit dem Profilmerkmal „dual“ (vgl. <https://hs-flensburg.de/studieninteressierte/ausbildung-und-studium>,

abgerufen am 17.11.2025).

Damit ist Auflage 6 erfüllt.

